

Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — ZS/EIB**(Rechtssache T-659/18) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Gesundheitszustand – Teilinvalidität – Zeiterfassungsblätter – Ungerechtfertigte Abwesenheiten – Verringerung der Ausgleichszahlungen – Haftung)**

(2020/C 371/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Kläger:* ZS (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Maréchal)*Beklagte:* Europäische Investitionsbank (Prozessbevollmächtigte: G. Faedo und M. Loizou im Beistand der Rechtsanwälte J. Currall und B. Wägenbaur)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum einen auf Aufhebung der Entscheidungen der EIB vom 27. September und vom 22. Dezember 2017, mit denen die dem Kläger nach seiner Invalidisierung geschuldeten Ausgleichszahlungen festgelegt wurden, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der ihm angeblich entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 27. September 2017 wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. ZS trägt die Hälfte seiner Kosten.
4. Die EIB trägt neben ihren eigenen Kosten die Hälfte der Kosten von ZS.

⁽¹⁾ ABl. C 4 vom 7.1.2019.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2020 — Itinerant Show Room/EUIPO — Save the Duck (FAKE DUCK)**(Rechtssache T-371/19) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke FAKE DUCK – Ältere Unionsbildmarke SAVE THE DUCK – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Maßgebliche Verkehrskreise – Ähnlichkeit der Waren und der Dienstleistungen – Ähnlichkeit der Zeichen – Umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2020/C 371/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien*Klägerin:* Itinerant Show Room Srl (San Giorgio in Bosco, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Visentin, M. Cartella und B. Cartella)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: M. Capostagno)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Save the Duck SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. De Vietro)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. April 2019 in der Sache R 1117/2018-1 zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Forest Srl und Itinerant Show Room

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Itinerant Show Room Srl trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 263 vom 5.8.2019.

Beschluss des Gerichts vom 17. August 2020 — Polen/Kommission**(Rechtssache T-376/17) (¹)****(EGFL und ELER – Aussetzung eines Zuschusses – Beihilfen für die vorläufige Anerkennung von Erzeugergruppierungen im Sektor Obst und Gemüse – Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Erledigung)**

(2020/C 371/08)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna, B. Paziewska, M. Pawlicka und K. Straś)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis, M. Kaduczak und A. Stobiecka-Kuik)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses C(2017) 2104 final der Kommission vom 4. April 2017 zur Verlängerung der Aussetzung der monatlichen Zahlungen an Polen in Bezug auf die Beihilfen für die vorläufige Anerkennung von Erzeugergruppierungen im Sektor Obst und Gemüse im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 269 vom 14.8.2017.

Beschluss des Gerichts vom 20. August 2020 — FL Brüterei M-V u. a./Kommission**(Rechtssache T-755/18) (¹)****(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Ökologische/biologische Landwirtschaft – Tierische Erzeugung – Ausnahmen von den Produktionsvorschriften wegen Nichtverfügbarkeit ökologischer/biologischer Betriebsmittel – Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere – Verlängerung des Anwendungszeitraums für die Ausnahmen von den Produktionsvorschriften – Keine unmittelbare Betroffenheit – Kein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Teilweise offensichtlich unzulässige und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)**

(2020/C 371/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: FL Brüterei M-V GmbH (Finkenthal, Deutschland), Erdegut GmbH (Finkenthal), Ökofarm Groß Markow GmbH (Lelkendorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Schmidt)